

Satzung des Kreisverbands Starnberg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Name

(1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Starnberg, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Starnberg

(2) Der Kreisverband Starnberg ist eine Untergliederung des Landesverbands und des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbands Starnberg kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählerversammlung angehört.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbands oder der Kreisvorstand für die zuständige Ortsgruppe.

(2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Starnberg schließt eine Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Alle Mitglieder des Kreisverbands Starnberg sind automatisch auch Mitglieder des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes bzw. der am Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz des Mitglieds außerhalb des Landkreises Starnberg, so kann sich das Mitglied einem Ortsverband oder einer Ortsgruppe des Kreisverbandes anschließen.

§ 3 Gliederungen

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Starnberg, gliedert sich in Ortsverbände und Ortsgruppen.

(2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrere Gemeinden des Landkreises Starnberg. Sie können sich selber oder auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie sich einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl protokollieren und dem Kreisvorstand anzeigen.

Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Soweit der Ortsverband nicht anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens **drei** Mitgliedern. Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Ortsversammlung. Die Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Kreissatzung bzw. der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen darf. Die Ortsverbände regeln im Rahmen dieser Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

(3) Wo die Voraussetzungen für die Gründung bzw. den Fortbestand eines Ortsverbandes nicht oder nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde haben, automatisch eine Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer Ortsgruppe mindestens einmal jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung.

§ 4 Kreisversammlung, Aufgaben der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbands Starnberg. Sie ist das höchste Wahl- und Beschlussgremium des Kreisverbands Starnberg.

(2) Die Kreisversammlung wählt

- die Mitglieder des Kreisvorstandes
- die Delegierten und Ersatzdelegierten

sowie

- den/die Landratskandidat*in.

(3) Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung stellt die Kreisliste für die Kreistagswahl auf. (4) Die Kreisversammlung nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen

(5) Über die Kreissatzung des Kreisverbands Starnberg beschließt allein die Kreisversammlung. Sie kann darüber hinaus über alle Themen beraten und beschließen. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

§ 5 Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antrags-, Abstimmungs- und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr mit einer Frist von **einer** Woche (Datum des Poststempels, **der Email**) mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. **Für Wahlen, Aufstellungsversammlungen und Satzungsänderungen ist grundsätzlich postalisch einzuladen.**

Außerordentliche Kreisversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes,

58 der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels
59 aller Mitglieder des Kreisverbandes. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der
60 Kreisvorstand die Ladungsfrist auf **drei Tage** verkürzen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der
61 Ladung anzugeben.

62 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Redeberechtigt sind alle auf der
63 Kreisversammlung anwesenden Personen. Redebeiträge sind **quotiert, Frauen und Männer**
64 **kommen abwechselnd zu Wort.**

65 (3) Anträge, die zwei Wochen vor der Kreisversammlung müssen auf der nächsten
66 Kreisversammlung behandelt werden, und sollen schriftlich (Email, Post) eingehen. Später
67 eingehende Anträge sind auf der Kreisversammlung als Tischvorlage auszulegen.

68 (4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag
69 wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Kreisversammlung anwesenden
70 Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Satzungsänderungsanträge sind als Initiativantrag
71 unzulässig.

72 (5) Wird die Ladungsfrist auf unter **eine** Woche verkürzt, so müssen Anträge spätestens **drei Tage**
73 nach Einberufung beim Kreisvorstand eingehen, um als Tischvorlage behandelt zu werden.

74 Anträge, die sich nicht mit Themen, die den Grund für die Verkürzung der Ladefrist darstellen,
75 befassen, sind wie Initiativanträge zu behandeln.

76 (6) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder
77 des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.

78 (7) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbands. Für die Annahme eines Antrages ist
79 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen erfordern eine
80 Zwei-Drittel-Mehrheit.

81

82 **§ 6 Geschäftsordnung der Kreisversammlung**

83 (1) Die Kreisversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Ablauf und Protokollierung der
84 Versammlung regelt.

85

86 **§ 7 Kreisvorstand**

87 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, höchstens fünf
88 Beisitzer*innen und einer Schatzmeister*in. Mindestens ein Kreisvorsitzendenamt und mindestens
89 die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit
90 im Kreisvorstand gewählt werden, bleiben die Plätze zunächst unbesetzt. Die Wahl wird auf jeder
91 nachfolgenden Kreisversammlung so lange wiederholt, bis die mit Frauen aufzufüllenden Posten
92 besetzt sind.

93 (1a) Dem Kreisvorstand gehört des Weiteren eine Vertreter*in des Kreisvorstands der Grünen Jugend
94 an, insofern ein Kreisverband der Grünen Jugend im Landkreis Starnberg besteht. Der
95 Kreisvorstand der Grünen Jugend bestimmt seine Vertreter*in selber. Dieser muss von
96 einer Kreisversammlung bestätigt werden.

97

98 (2) **Jedes Kreisvorstandsmitglied** wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

99 (3) Zur Vertretung nach außen sind die beiden Vorsitzenden je einzeln berechtigt.

100 (4) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands zwischen den
101 Kreisversammlungen. Ihm obliegt die Betreuung und die Beratung der Ortsverbände und der
102 Ortsgruppen des Kreisverbands. Der/die Schatzmeister*in trägt Verantwortung für eine
103 ordnungsgemäße Kassenführung. Den Beisitzer*innen **können vom Kreisvorstand eigene**
104 **Aufgabenbereiche zugewiesen werden.** Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des
105 Kreisverbands bekannt gemacht werden. Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom
106 Kreisvorstand ausgeführt.

107 (5) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich. Er wird von mindestens
108 einem/r Kreisvorsitzenden oder von mindestens drei Kreisvorstandsmitgliedern einberufen. Die
109 Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.

110 (6) Der Kreisvorstand ist, sofern ordnungsgemäß geladen wurde, beschlussfähig, wenn mindestens
111 zwei Mitglieder anwesend sind, darunter ein/e Kreisvorsitzende/r. Beschlussfassung im
112 Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.

113

114

115 **§ 8 Delegierte des Kreisverbandes**

- 116 (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für jeweils eine
117 **Regionalversammlung, Bezirksversammlung, Landesversammlung, Kleinen Parteitag**, bzw.
118 Bundesversammlung. Mindestens die Hälfte der Delegierten und Ersatzdelegierten sollen Frauen
119 sein.
120 (2) Die Delegierten erstatten der Kreisversammlung im Anschluss an die **Regionalversammlung,**
121 **Bezirksversammlung**, die Landesversammlung (**LDK**), dem **Kleinem Parteitag** bzw. die
122 Bundesversammlung (**BDK**) Bericht.

123

124 **§ 9 Gemeinsame Versammlung**

- 125 (1) Gemeinsame Versammlungen bestehen aus der Gesamtheit der Mitglieder des jeweils aktuellen
126 Landtags-/Bezirkstagsstimmkreises beziehungsweise Bundestagswahlkreises. Sie sind das höchste
127 Wahl- und Beschlussgremium von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtags-/Bezirkstagsstimmkreis
128 beziehungsweise Bundestagswahlkreis.
129 (2) Gemeinsame Versammlungen wählen
130 - die/den Landtagsdirektkandidat*in
131 - die/den Bezirkstagsdirektkandidat*in
132 und gegebenenfalls
133 - die Zweitstimmenkandidat*innen
134 des jeweils aktuellen Landtags-/Bezirkstagsstimmkreises, beziehungsweise
135 - die/den Bundestagsdirektkandidatin/en
136 im jeweils aktuellen Bundestagswahlkreis.
137 (3) Über die Einberufung, die Formalien, die Geschäfts- und Tagesordnung von gemeinsamen
138 Versammlungen setzt sich der Kreisvorstand mit den jeweils Verantwortlichen von Bündnis 90/DIE
139 GRÜNEN außerhalb des Landkreises Starnberg rechtzeitig ins Einvernehmen.

140

141 **§ 10 Auflösung des Kreisverbandes**

- 142 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit
143 beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung
144 vorzulegen.
145 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat
146 eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung
147 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.

148

149 **§ 11 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut**

- 150 (1) Diese Kreissatzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der
151 Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer
152 Annahme durch die Kreisversammlung am 9. Mai 2001 in Andechs in Kraft.
153 (2) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt die jeweils gültige
154 Satzung des Landesverbandes sinngemäß. Das Frauenstatut von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN ist
155 Bestandteil dieser Kreissatzung.
156 (3) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 26. Januar 2005 in Gauting
157 geändert.
158 (4) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 8. März 2006 in Berg geändert.
159 (5) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 17. Juni 2009 in Starnberg
160 ergänzt.
161 (6) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 15. März 2012 in Pöcking
162 geändert und ergänzt.
163 **(7) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 16. Februar 2016 in**
164 **Starnberg geändert und ergänzt.**

165

166 Starnberg, 16. Februar 2016
167 Versammlungsleitung: Kerstin Täubner-Benicke
168 Protokollführer: Bernd Pfitzner

169

170

171

172 **Geschäftsordnung**

173 (1) Die Kreisversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstands geleitet und von einem
174 weiteren Mitglied des Vorstands protokolliert.

175 (2) Der/die Versammlungsleiter*in vergewissert sich bei den anwesenden Mitgliedern, ob der
176 Wunsch besteht, die vorläufige Tagesordnung der Kreisversammlung zu ändern. Danach lässt
177 er/sie die Kreisversammlung über die gegebenenfalls abgeänderte Tagesordnung abstimmen.

178 Der/die Versammlungsleiter*in leitet die Kreisversammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes,
179 führt eine Redeliste und erteilt bzw. entzieht den anwesenden Personen das Wort.

180 (3) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Beschlüsse einschließlich der
181 Ablehnung von Anträgen und alle Wahlergebnisse enthält. Wurden die Stimmen ausgezählt, so
182 sind die Zahlen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer*in
183 innerhalb von 2 Wochen in Reinschrift zu bringen und von ihr/ihm und der/dem
184 Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Es wird beim Kreisvorstand hinterlegt und ist auf der
185 Homepage des Kreisverbands öffentlich einzusehen.

186

187 Starnberg, den 16. Februar 2016

188 Versammlungsleitung: Kerstin Täubner-Benicke

Protokollführerin: Bernd Pfitzner